



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Kreisgruppe Dachau
Martin-Huber-Str. 20
85221 Dachau

Tel. 08131-80372
Fax 08131-667580

dachau@bund-
naturschutz.de
www.dachau.bund-
naturschutz.de

BUND Naturschutz Kreisgruppe Dachau, Martin-Huber-Str. 20, 85221 Dachau

Landratsamt Dachau
z. H. Herrn Ostermeier
Sg. 61 – Umweltschutz –
Weiherweg 16
85221 Dachau

Dachau, 13.04.2022

Stellungnahme des BUND Naturschutz Kreisgruppe Dachau zu

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung und den Betrieb einer landwirtschaftlichen Bewässerungsanlage bei Hörgenbach, Gemarkung Hirtlbach, Markt Markt Indersdorf, Landkreis Dachau

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Absicht, in Hörgenbach, Gemeinde Markt Indersdorf, die vorhandene Christbaumplantage zu vergrößern und Sickerwasser aus Drainagen sowie bei Hochwasser aus der Glonn zu entnehmen und einen Flach-/Uferfiltratbrunnen nahe der Glonn zu bauen, lehnt der Bund Naturschutz aus vielen Gründen, die nachfolgend dargelegt werden, ab. Das Vorhaben stellt eine Wasserverschwendung ungeheuren Ausmaßes dar. In Zeiten sinkender Grundwasserspiegel, verminderter Niederschläge und langer Dürreperioden ist eine derartige Wasserverschleuderung Diebstahl am bitter notwendigen Allgemeingut Wasser – sie stellt ein absolutes No-Go dar. Dass zur Lebensmittelerzeugung eine Wasserentnahme aus dem ersten Grundwasserstockwerk für Bewässerungszwecke notwendig werden kann, akzeptieren wir. Wenn bewässert wird, sollte aber nur die Tröpfchen-Methode angewendet werden, wo durch Schläuche Wasser direkt zu den Pflanzen gebracht wird, und nicht die derzeit übliche Spreng-Methode, wo mehr als die Hälfte des Wassers nutzlos verdunstet. Zum Projekt selber: Beim Sammeln des Drainagewassers dürfte es sich in der Realität um einen Drainagen-Neubau handeln. Dies ist seit dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“ nicht mehr statthaft. Die Wasserentnahme aus Uferfiltrat stellt eine Wasserentnahme aus der Glonn

bei allen Pegelständen dar. Zur Wasserentnahme bei Hochwasser aus der Glonn ist zu sagen: Hier wird die Fluss-Auenbeziehung erheblich gestört, was die Neuentstehung von Grundwasser stark reduziert. Wir haben in diesem Bereich mehrere Grundstücke und seit Jahrzehnten ein zugepachtetes Grundstück (Fl.Nr.) Aus Gründen des Artenschutzes und wasserwirtschaftlichen Gründen sollen diese Bereich möglichst feucht bleiben. Die geplante Wasserentnahme würde diesem Ziel massiv entgegenstehen. Die Zisterne am höchsten Punkt dieses Bereichs mag zwar bewässerungstechnisch sinnvoll sein – von der Optik her aber würde sie – selbst dann wenn sie begrünt würde – das Landschaftsbild erheblich stören. Der Antragsteller setzt nachweislich bei seinen Christbaumkulturen massiv Herbizide ein. Dies führt wiederum zu einer nicht zu unterschätzenden Verunreinigung von Oberflächen- und Grundwasser. Das gleiche gilt für die 2 chemischen Düngemittel auf der Plantage. Jeder Käufer eines unter solchen Bedingungen erzeugten Christbaums muss somit wissen, dass er zu massiver Umweltzerstörung beiträgt – für ein Produkt, das vielleicht nur ein oder zwei Wochen lang schön ist, um dann auf dem Müll zu landen. Es gibt durchaus andere, umweltfreundliche Erzeugungsmethoden für Christbäume; idealerweise nimmt man solche Bäume, die aus notweniger Durchforstung anfallen. Aus den dargelegten Gründen halten wir das Projekt für nicht zukunfts- und nicht genehmigungsfähig.

1. Zweck der wasserrechtlichen Erlaubnis

Nach den vorliegenden Unterlagen werden durch den Unternehmensträger 50 Hektar Christbaumkulturen bewirtschaftet. Im Rahmen des Vorhabens sollen 23,82 Hektar mit einer fest installierten Frostschutzberegnung sowie mit einer Notbewässerung ausgestattet werden. Angaben zur forstrechtlichen Genehmigung bzw. zum Termin der Anpflanzung der Christbaumkulturen sowie zu einem event. Bestand liegen nicht vor. Angesichts der artenschutzrechtlichen Problematik (Wiesenbrüter) sollte geprüft werden, ob eine Nutzung der Flächen als Christbaumkultur überhaupt zulässig ist.

Die Angaben zur Erforderlichkeit der Frostschutzberegnung sowie der Notbewässerung sind unzureichend. Es soll derzeit knapp die Hälfte der vorhandenen Fläche mit einer Frostschutzberegnung sowie mit einer Notbewässerung. Welche Maßnahmen sind für die übrigen Flächen getroffen? Welche Alternativen bestehen zur Frostschutzberegnung? Wie geeignet sind die Flächen für eine Christbaumkultur? Welche Sorten werden verwendet und wie ist die Empfindlichkeit dieser Sorten?

Grundsätzlich ist aus unserer Sicht die Bewässerungswürdigkeit und -erforderlichkeit von Christbaumkulturen in Frage zu stellen.

1. Wasserdargebot

Folgende Gewässerbenutzungen werden beantragt:

Entnahme von Grundwasser aus Drainageleitungen bis zu 40.000 m³ pro Jahr (0,5 bis 3 l/s)

Nachdem aus den Drainagen permanent Wasser abgeleitet wird, ist nicht von einer erlaubnisfreien Bedarfsdränung auszugehen. Es handelt sich aus unserer Sicht um eine Systemdränung zur Grundwasserabsenkung oder zur Begrenzung von Grundwasserhochständen. Derzeit sind die Drainagen wohl durch Schäden in ihrer Funktion

eingeschränkt. Durch die vollständige Wiederherstellung der Drainagen sowie durch den derzeitigen Betrieb könnten negative Auswirkungen auf die vorhandenen grundwasserabhängigen Ökosysteme entstehen. Weiter ergeben sich kumulierende Wirkungen im Bereich des Absenktrichters des Entnahmebrunnens. Weiter ist eine Verbindung der Drainagen mit dem Flachbrunnen geplant. Damit besteht die Gefahr, dass Schad- und Schwebstoffbelastungen direkt in das Grundwasser gelangen können.

Entnahme von Grundwasser aus einem Flachbrunnen bis zu 40.000 m³ pro Jahr (0,5 bis 1 l/s)

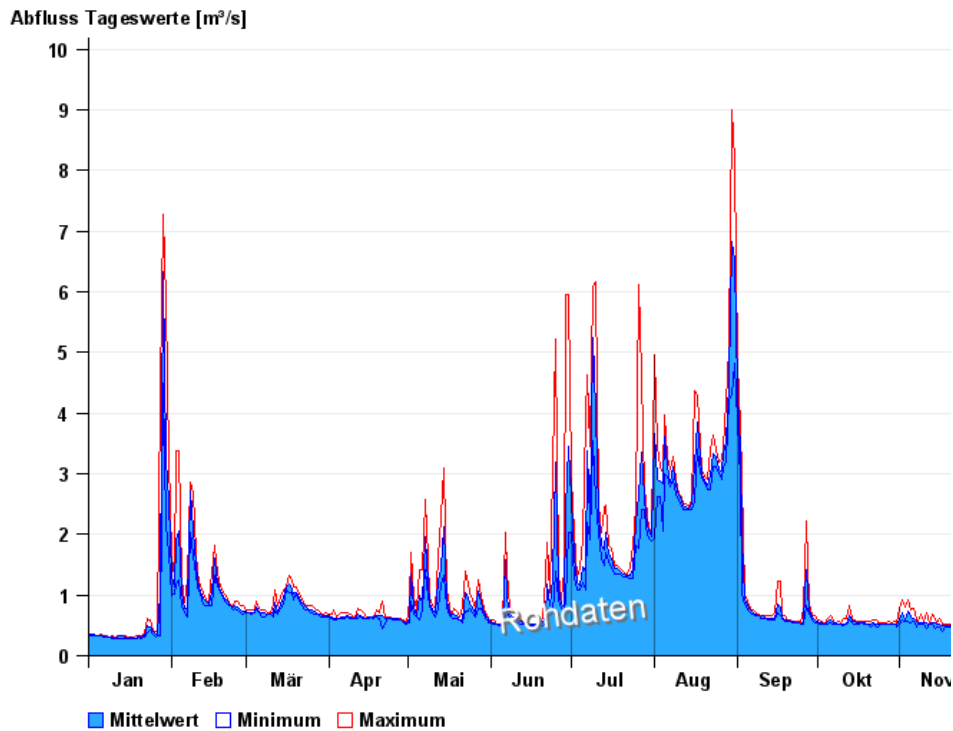
Die Daten zum Absenktrichter liegen nicht vor. Daten zu den jahreszeitlichen Grundwasserstände und zu den Grundwasserströmungen liegen nicht vor. Daten zur Grundwasserneubildung liegen nicht vor. Mit den vorliegenden Daten ist eine Abschätzung der Beeinträchtigung event. grundwasserabhängiger Ökosysteme nicht möglich. Weiter fehlt der Bohrbericht vom 29.09.2020. Wurde bei 1,05 m unter GOK Grundwasser erschlossen oder ist das Grundwasser auf 1,05 m unter GOK angestiegen? Bei einer Absenkung bis auf 2,05 unter GOK wird teilweise die Torfschicht entwässert. Besteht die Gefahr einer weiteren Torfzersetzung? Welchen räumlichen Umkreis hat die Torfschicht? Welche Grundwasserbelastung ist durch die Entwässerung der Torfschicht zu erwarten? Welche Auswirkung hat die Grundwasserentnahme auf die Glonn? Welcher Brunnenausbau ist geplant?

Entnahme von Wasser aus der Glonn bis zu 40.000 m³ pro Jahr (30 l/s)

Für die Glonn liegen im gewässerkundlichen Dienst zwei Messstellen vor:

Messstelle Odelzhausen / Glonn 2021

Daten zum MNQ usw. liegen für diese Messstelle leider nicht vor.



Messstelle Hohenkammer

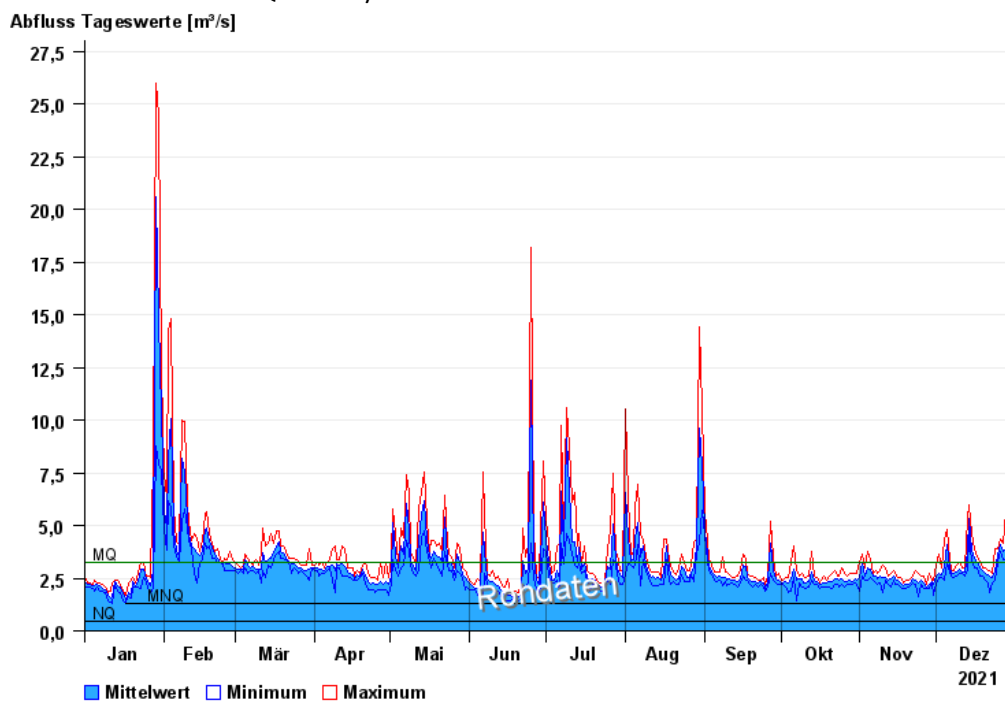
Niedrigwasserabfluss NQ 0,46 m³/s

Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ 1,33 m³/s

Mittlerer Abfluss MQ 3,26 m³/s

Mittlerer Hochwasserabfluss MHQ 44,8 m³/s

Hochwasserabfluss HQ 180 m³/s



An der Entnahmestelle geht das Wasserwirtschaftsamt von einem MNQ von 850 l/s aus. Weiter wird folgende Annahme getroffen:

Die Wasserentnahme aus der Glonn findet nur bei Abflüssen über Mittelwasser statt und damit zu Zeiten mit einem natürlichen Überangebot. Die Entnahmemenge von max. 30 l/s stellt zu diesen Zeiten nur einen geringen Anteil des Abflusses der Glonn dar. Damit sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässerökologie und Fließgewässerdynamik zu erwarten.

Der Abflusswert MQ ist leider nicht bekannt. Weiter ist keine Tabelle vorhanden, aus denen die Anzahl der Tage mit einem Wert von MQ oder größer entnommen werden kann. Hier müssten ggf. noch die Tage berücksichtigt werden, bei denen wegen Hochwasser keine Entnahme möglich ist.

Grundsätzliche Prüfungen zu den Entnahmen:

Völlig fehlen Daten über andere Entnahmen aus der Glonn bzw. aus dem Grundwasser in diesem Bereich. Diese Daten sind zur Überprüfung von kumulierenden Effekten nachzuerheben. Weiter sind die Daten zur Verdunstung im Speicherbecken und zum niedergehenden Niederschlagswasser zu berücksichtigen.

Weiter fehlen Daten zu den zu erwartenden Veränderungen durch den Klimawandel. Welcher Rückgang beim Wasserdargebot wird erwartet?

Grundsätzlich muss der Vorhabenträger aus unserer Sicht konkrete Angaben darüber machen, aus welchen Entnahmestellen er wieviel Wasser entnehmen will. Nach § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Vorhabenträger zur sparsamen Verwendung des Wassers verpflichtet. Weiter sind Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften. Ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen ist zu erhalten und zu verbessern. Dies gilt insbesondere auch für direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete (§ 6 WHG). Eine Verteilung der Entnahme nach Bedarf entspricht aus unserer Sicht nicht den vorgenannten Anforderungen.

Die unter Nr. 2 genannten Punkte sind in den Antragsunterlagen und in der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend darzustellen.

2. Speicherbecken

Nach den Antragsunterlagen soll ein Wasserspeicherbecken mit 36.000 m³ Inhalt errichtet werden. Nach § 8 der Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren sind Bauwerke in Grundrissen und Schnitten darzustellen und zu vermaßen. Bei baulichen Anlagen müssen die Unterlagen der Bauvorlagenverordnung entsprechen. Nach dem Baugrundgutachten sind Aushubtiefen bis etwa 4 m und eine Dammhöhe von rund 6 m geplant. Damit besteht eine Genehmigungspflicht nach der Bayer. Bauordnung bzw. nach dem Bayer. Abgrabungsgesetz. Nach den Antragsunterlagen ist ein Freibord von 50 cm eingeplant. In der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Dammsicherheit folgende Aussagen gemacht:

Aufgrund der Dammbauweise des Speicherbeckens besteht grundsätzlich die Gefahr eines Dammbruchs. Bei regelkonformer Planung, Ausführung und Unterhaltung des Speicherbeckens ist ein Dammbbruch unwahrscheinlich. Für den Fall eines Dammbruchs kann es anhand der Topographie zu einem Abfließen des gesammelten Wassers aus dem Becken in Richtung Süd-Westen oder Süd-Osten kommen. Im südöstlichen Bereich würde das Wasser über landwirtschaftliche Flächen in Richtung Glonn abfließen. Nach Süd-Westen sammelt sich das Wasser in der Hangmulde und wird damit westlich der Siedlung Hörgenbach vorbeigeführt. Durch den breitflächigen Abfluss über landwirtschaftlich genutzte Bereiche wird das Wasser bei einem Dammbbruch breitflächig zurückgehalten und verteilt. Eine konkrete Überflutungsgefahr für bebaute Bereiche ist unwahrscheinlich.

Es fehlen die Daten des Standsicherheitsnachweises. Weiter wäre darzustellen, wie der konkrete Wasserabfluss bei einem Dammversagen wäre. Es wären die Auswirkungen auch auf die betroffenen Grundstücke und Biotopbereiche zu beschreiben.

Es wäre zu prüfen, ob bei Starkregenereignissen eine Dammüberströmung erfolgen kann. Gibt es ggf. eine entsprechend ausgestattete Stelle für den Notüberlauf?

3. Landschaftsschutzgebiet

Es wäre zu prüfen, ob das Vorhaben den Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes entspricht. Beispielsweise wäre zu prüfen, ob durch die Verlegung der Rohrleitung negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt entstehen (Wasserwegsamkeiten!).

4. Unvollständige Antragsunterlagen

Die vorgelegten Unterlagen entsprechen nicht der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren sowie sonstigen Anforderungen. Folgende Unterlagen sind vorzulegen oder zu ergänzen:

Angaben zum Zustand des Oberflächenwasserkörpers und des Grundwasserkörpers sowie den Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten

Angaben zur Prüfung anderweitiger Lösungsmöglichkeiten durch den Vorhabensträger auch die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt,

Angaben zu den bestehenden Verhältnissen

- a) hydrologische Daten (Einzugsgebiet, Hauptwerte der Wasserstände und Abflüsse, Wasserbeschaffenheit),
- b) Ausgangswerte für die Bemessung und den hydraulischen Nachweis,
- c) hydrogeologische, bodenkundliche und morphologische Grundlagen mit Angabe der Informationsquelle,

Angaben zu den bestehenden Rechtsverhältnisse (insbesondere zu anderen Gewässerbenutzungen)

Plan der Grundwassergleichen unter Darstellung des Grundwasserleiters durch Längs- und Querschnitte mit Eintrag der maßgebenden Grundwasserstände und der durch das Vorhaben bewirkten Änderungen.

Änderungen des Grundwasserstandes und die Reichweite der Auswirkungen durch die Wasserentnahmen

Ergänzung des UVP-Berichtes zu den Schutzgütern entsprechend den vorgenannten Ausführungen

Ergänzung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu folgenden Punkten:

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird davon ausgegangen, dass Biotope der amtlichen Biotopkartierung sind im näheren Umfeld nicht vorhanden sind. Lt. der Biotopkartierung sind wasserabhängige Lebensräume im Bereich der Entnahmestellen vorhanden.

Im Gegensatz zu den Aussagen in der saP liegt das Vorhaben teilweise im Landschaftsschutzgebiet (§ 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht nur das Speicherbecken zu betrachten ist. Relevante Auswirkungen für den Artenschutz können sich auch durch die Wasserentnahme ergeben.

Beim Speicherbecken ist eine event. Fallenwirkung zu beurteilen.

Derzeit liegen keine Daten zur Fischpopulation im Bereich der Entnahmestelle vor. Es wäre zu prüfen, ob Fischarten vorhanden sind, die nach § 44 BNatSchG geschützt sind. Sofern geschützte Fischarten vorhanden sind, wäre zu prüfen, ob eine Schädigung durch die Wasserentnahme möglich ist bzw. welchen Schutzmaßnahmen eine Schädigung sicher ausschließen können.

Zusammenfassend muss leider festgestellt werden, dass eine abschließende Stellungnahme wegen den unvollständigen Daten nicht möglich ist. Derzeit muss wohl davon ausgegangen werden, dass zwingende Versagensgründe gegen eine Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Wasserentnahme für Frostschutz- und Bewässerungszwecke bestehen bzw. nicht nachgewiesen ist, dass durch Inhalts- und Nebenbestimmungen zwingende Versagensgründe ausgeräumt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Roderich Zauscher
1. Vorsitzender
BUND Naturschutz in Bayern e.V.
Kreisgruppe Dachau